

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- **Manfred Danner: Gibt es einen freien Willen?** Mit einem Vorwort von FRIEDRICH NOWAKOWSKI. (Kriminol. Schriftenr. Hrsg.: ARMAND MERGEN. Br. 24.) Hamburg: Kriminalistik Vlg. 1967. 96 S. DM 7,60.

Bei der Vielschichtigkeit der Beziehungen zwischen dem Verständnis der Grundbegriffe des Strafrechts und der indeterministischen oder deterministischen Deutung des Menschen kann nicht verwundern, daß die Literatur zur umstrittenen Frage nach Willensfreiheit ins Uferlose geht. Im Vorwort wird der Ansatz der deutschen Strafrechtswissenschaft aufgezeigt: Das indeterministische Menschenbild. Kaum jemand bestreite aber — so heißt es —, daß „der Schluß auf die Existenz der Freiheit ... ein Wagnis bleibe“. — Hier wird der Versuch unternommen — mit teilweise untauglichen Mitteln und wahrscheinlich auch am untauglichen Objekt —, das deterministische Menschenbild als wirklichkeitsentsprechend zu beweisen. — Keineswegs wird bestritten — und das wäre wohl auch nicht gut möglich — daß „der Mensch auf Wertungen angelegt“ ist, also nicht nur triebabhängig und affektbestimmt, sondern auf Wertungen angewiesen und von Wertanforderungen ansprechbar ist. Der „Kunstgriff“ DANNERS besteht in einer fast bestechend einfachen Manipulation: Er beschränkt sich auf rationale Analysen und Ausdeutungen von Erfahrungsmaterial und läßt alles Metaphysische unberührt. Rationale Analyse heißt bei DANNER: Einsatz der Denkfähigkeit. Damit wird der Vorgang der Willensbildung vollständig „erklärt“. Einer Instanz freier Entscheidung bedarf es nicht. Ob es sich dabei um „Beweis“ oder „Bekenntnis“ handelt, möge der Leser selber prüfen. Mir scheint, daß das, was bewiesen werden soll, gewissermaßen als Bekenntnis vorweg feststeht. Die Beweisführung ist hier lediglich eine Frage der Dialektik. Hingegen braucht auch ein Richter keineswegs unruhig zu werden; er wird beruhigt mit der Feststellung, daß sich auch der Determinist als entscheidungsfrei erlebt. Hier wird die Beweisführung allerdings „metaphysisch“-spitzfindig. Sie bräche auch wohl zusammen, wenn es nicht die Möglichkeit einer „Schuld“ und entsprechend eine Möglichkeit des Strafens gäbe. So entsteht „Schuld“ durch Nichterfüllung von „Sollens“- und Gehorsamsforderungen. Anstelle des „Vorwurfs“ tritt die „Mißbilligung“. — Für mein Empfinden wird ein wenig zu viel von „auftraggebenden Autoritäten“ gesprochen und mir scheint das „Gewissen“ geradezu verstümmelt und reduziert auf eine roboterhafte Mechanik: „das Gewissen als das emotional besetzte Wissen von einem Sollen, ist sozusagen die Zentralstelle, in der ein emotionaler Vorgang durch rationale Aneignung dem Bewußtsein zuteil wird“. Gar unheimlich wird mit hingegen bei manchem kraftvollen Ausspruch: „Wir machen verantwortlich bzw. haftbar, aber nicht weil der Mensch einen freien Willen hat (oder hatte) anders zu handeln, sondern weil wir den Menschen determinieren wollen, den Sollauftrag stärker emotional zu besetzen als Triebe oder Interessen“ oder „wir führen uns haftbar bzw. verantwortlich, nicht weil wir freiwillig anders handeln können (oder konnten), sondern weil wir wissen, daß wir anders handeln sollen, als unsere Triebe wollen und weil dieses Wissen nicht gleichgültig, sondern emotional besetzt ist“. — Vielleicht ist das alles gar nicht so gemeint, wie derjenige es empfinden mag, der nicht nur aus Trieben und Interessen und emotional besetztem Sollauftrag zu bestehen glaubt; aber dann sollte man in einer so kritischen Situation unseres „Schuldstrafrechts“ auch wohl andere Worte finden können. Sollte das jedoch wörtlich — gewissermaßen als Leitsatz — gemeint sein, dann kann man nur hoffen, daß diese Art „Determinismus“ (die mit einem naturwissenschaftlichen nichts gemein hat, hier ein angeblich erfahrungswissenschaftliches Modell darstellt) nicht mehr als eine immer wieder zum Durchdenken auffordernde Leseprobe bleibt. Darum sei jedem dieses Buch empfohlen, das wieder einmal zeigt, daß mit dialektischen Mitteln alles zu „beweisen“ ist, daß aber auch manche wunden Punkte unseres Schuldstrafrechts aufzeigt.

GERCHOW (Frankfurt a. M.)

- **Manfred Danner: Die Determiniertheit des Wollens. Konsequenzen für Erziehung und Kriminalprophylaxe.** (Sonderdr. aus: Kriminologische Wegzeichen.) Husum: Friedrich Petersen 1967. 36 S.

Auf die Besprechung der Monographie von DANNER „Gibt es einen freien Willen“ kann hier verwiesen werden. — In thesenhaften Sätzen wird der „Beweis“ der Determiniertheit des Wollens geführt. Die Beweisführung ist mehr oder weniger eine Frage dialektischen Geschicks, wie etwa: „Da das Wollen von Gefühlen bestimmt wird und da die Gefühle unserer freien Bestimmbarkeit entzogen sind, ist das Wollen determiniert“. — In vieler Hinsicht bedeutsam sind die „Konsequenzen der Determiniertheit des Wollens für die Erziehung und für die Kriminalprophylaxe“. Es ist allerdings nicht recht zu sehen, wo eigentlich die Konsequenzen liegen; und wenn man den

Faden findet, dann wurzeln diese Konsequenzen in wohl formulierten Schlagworten. Bedeutsam deshalb, weil manches — wörtlich verstanden — gefährlich ist. Der Mensch erscheint als ein bis ins letzte determinierbares — man könnte auch sagen dressierbares — Wesen. Das ist der Erziehungsansatz eines jeden Dompteurs: „Die Erziehungsakzente werden beim erwachsenen Übeltäter mehr in dem Unbehagen und der Angst vor den Sanktionen zu suchen sein“. Dieses Armutszeugnis läßt sich natürlich ohne Schwierigkeiten dialektisch ins rechte Licht rücken; denn Unbehagen oder Angst vor den Sanktionen können zur Steigerung der moralischen Intelligenz beitragen, und zwar bemerkenswerterweise ohne die Gefahr des Verlustes der inneren Freiheit, während Schuldangst mit einem Verlust an innerer Freiheit einhergeht. Das Wesen derartiger erzieherischer Maßnahmen sieht Verf. in der Umorientierung (bzw. Umdeterminierung) der emotionalen Akzente vom Trieb und Interesse zur Normeneinsicht und Normenerfüllung. Hier sieht er die Aufgabe derjenigen, deren sittliche Erkenntnis stärker emotional besetzt ist als Triebe und Interessen. Es wird viele Erzieher und in der Kriminalprophylaxe Tätige erstaunen, daß es so einfach ist, einen Menschen, der „durch das Dominieren der Triebwünsche zum Verbrecher“ geworden ist, „durch hinreichendes (!) Unbehagen und durch hinreichende (!) Angst vor den Sanktionen und vor Achtings- und Ehrverlust zum Normal-Menschen“ werden zu lassen. — Immerhin handelt es sich bei der vorliegenden Monographie um einen Sonderdruck der kriminologischen Schriftenreihe aus der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft.

GERCHOW (Frankfurt a. M.)

● Hans von Hentig: **Der Schiffsmord — und neun andere Verbrecherstudien.** (Kriminol. Schriftenr. Bd. 25.) Hamburg: Kriminalistik-Vlg. 1967. 163 S. DM 16.—.

Es handelt sich um eine systematisierte, interessante Kasuistik, die der sehr belesene und in geistreichen Assoziationen gewandte Wissenschaftler bringt. Die Darstellung der Kriminologie der Seefahrt („Der Schiffsmord“ betitelt) ist der erste der zehn Abhandlungen. Die alten Segelschiffe hatten mitunter eine zügellose, dem Abschaum der Menschheit entstammende Besatzung; es war für den vielleicht nautisch Erfahrenen, aber psychologisch nicht immer geschickten Kapitän nicht einfach, mit ihr fertig zu werden; insbesondere bei Flauten steigerte sich die gegenseitige Abneigung bis zum Hasse, der Kapitän und unbeliebte Offiziere wurden nicht selten durch Axtbiebe umgebracht, nach Beendigung der Reise versuchte die Mannschaft, die unter solchen Umständen meist gut zusammenhielt, einen Unfall vorzutäuschen. Beschreibung der Sonderstellung des Schiffskoches als Vertrauter des Kapitäns. Auf modernen Schiffen sind Tötungen so zustande gekommen, daß u. U. ein Steward Beziehungen zu einem weiblichen Passagier einging, ihn aus Furcht vor Anzeige umbrachte und einen Unfall vortäuschte. Es kam auch vor, daß Segeljachten vorsätzlich zum Kentern gebracht wurden, um zu erreichen, daß mißliche Mitfahrer ums Leben kamen. Andere Formen der Kriminalität auf modernen Schiffen bestehen im Falschspiel und Rauschgiftschmuggel. — Menschen, die getötet haben und nach Verurteilung später begnadigt werden, sowie Menschen, die unter Mordverdacht standen, aber mangels Beweises freigesprochen wurden, fällt es nach der Darstellung von Verf. oft nicht schwer, danach einen Sexual- oder Ehepartner zu finden, der manchmal unter mysteriösen Umständen gleichfalls stirbt; es ist möglich, daß bei einer derartigen Partnerwahl masochistische Regungen eine Rolle spielen (Titel der Abhandlung: *Die Attraktion des Mordverdachteten*). — Unter dem Titel: „Fluchtechnik großer Defraudanten“ schildert Verf. die Abneigung von Firmen oder Banken, an der Aufklärung von Betrügereien ihrer Angestellten mitzuwirken; Nachrichten über solche Vorfälle schädigen das Ansehen der Firma; es besteht Gefahr, daß die Kunden ihr Geld zurückziehen; Selbstmorde der Täter werden gern als natürliche Tode deklariert; auch Anwälte des Auslandes sollen gelegentlich bei der Verschleierung solcher Vorgänge mitgewirkt haben. — Es wird mitunter beobachtet, daß ein Täter, nachdem er sein Opfer erledigt hat, sein eigenes blutbeflecktes Hemd auszieht, ein Hemd des Toten aus dem Schrank nimmt und es sich anzieht. Das am Tatort vorgefundene Hemd des Täters trug mitunter zu seiner Ermittlung bei (Titel der Abhandlung: *Vom Hemdenwechsel nach der Tötung*). Unter der Überschrift „Der Doppelgänger“ bringt Verf. Beispiele dafür, daß es Menschen gibt, die, ohne verwandt zu sein, eine ganz auffällige Ähnlichkeit haben; in einigen Fällen hatten sie sogar an den gleichen Stellen Narben, ein Doppelgänger-Paar wies sogar eine gleichartige Fingeramputation auf. Ist einer dieser Doppelgänger einer Tat verdächtigt und stirbt der andere, so kann es unterlaufen, daß derjenige, der nicht der Täter ist, als der verstorbene Täter identifiziert wird, vorausgesetzt, daß daktyloskopische Befunde nicht vorgelegen haben. — Menschen, die plötzlich viel Geld haben, neigen vielfach zu sinnloser Verschwendug und fallen dadurch auf; dies ist auch der Fall, wenn sie das Geld auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht haben, etwa durch Diebstahl, Betrug oder gar Mord. Verf. bringt Beispiele (Titel des Aufsatzes: „Fußspur der Beute“). — Beim *Triolismus*

handelt es sich um sexuelle Beziehungen zu Dreiern, einer Frau mit zwei Männern oder eines Mannes mit zwei Frauen; mindestens einer der Partner wird durch derartige Beziehungen besonders angeregt. — Es gibt Menschen, die Waffen magisch anziehen; im Altertum hatte der Pfeil eine mythische Bedeutung, später spielte das Messer diese Rolle, jetzt meist die Pistole und das Gewehr. Wer Waffen liebt, wird sie leichter zur Tötung oder zur Körperverletzung benutzen als andere Menschen. Manche haben ganze Waffensammlungen. Bei Tötungen durch Schußwaffen sollte man unter den Verdächtigen diejenigen besonders ins Auge fassen, die öfter wegen unbefugten Waffenbesitzes angezeigt oder bestraft wurden (Titel der Abhandlung: „Waffe als Fetisch und Impuls“). Es gibt Menschen, die Leder ganz besonders lieben. Es ist fast so, daß Leder ein Fetisch für sie darstellt. Jugendliche Banden lieben Ledermäntel und Ledergamaschen. Es kommt auch vor, daß ein Lederfetischist, wenn er den GV bei einer Frau erreicht hat, dabei versagt. Manche Lederfetischisten gehen als Verkäufer in die Schuhgeschäfte. Auch im Verbrecher-Rotwelsch spielt das Leder eine gewisse Rolle (Überschrift: „Die Leder-Sucht der jugendlichen Banden“). — Beschreibung von schreckhaften Träumen von Strafgefangenen oder nichtinhaftierten Verbrechern; sie träumen oft von Tieren, die sie ängstigen und angreifen, aber kaum von Tieren, die harmlos sind („Tierträume der Gefangenen und Verbrecher“). — Die wertvolle Schrift wird allen, die sich mit kriminalistischen Fragen beschäftigen, wertvolle Anregungen bieten; das Schrifttum wird sorgfältig zitiert.

B. MUELLER (Heidelberg)

- **Wilhelm Römer: Die Nebenfolgen der Freiheitsstrafen auf die Kinder der Delinquenten. Freiheitsstrafvollzug und Elternstellung.** (Kriminol. Schriftenr. Bd. 26.) Hamburg: Kriminalistik-Vlg. 1967. 122 S. DM 16.—.

Verf. (von Beruf Assessor) hat mit Hilfe der Jugendgerichtshilfe und von Strafakten, die ihm überlassen wurden, 1431 einschlägige Fälle aus dem Raum von Mannheim durchgearbeitet. Wenn der Familienvater inhaftiert wird, bedeutet dies für Mutter und Kinder vielfach eine entscheidende Umstellung. Die Mutter muß vermehrt arbeiten, das Einkommen wird schmäler, manchmal ist die Familie auf die Sozialunterstützung angewiesen. Die Kinder führen dies meist auf die Inhaftierung des Vaters zurück. Wenn man versucht, die Inhaftierung zu verschleiern (der Vater arbeitet außerhalb, er ist in Amerika, usw.) hören die Kinder, daß der Vater inhaftiert ist, meist von den Nachbarn oder in der Schule. Sie werden mitunter auch diffamiert. Die Schulleistungen lassen nach (nach Statistik von Verf. in 34,9% von 129 Fällen), die Kinder werden schulunlustig und schwänzen vielfach auch die Schule. Die Kriminalität derartiger Kinder *scheint* (Verf. drückt sich mit Recht vorsichtig aus) höher zu sein. Manchmal hängen die Kinder auch sehr an dem inhaftierten Vater, der Besuch wird mitunter erlaubt, doch sind die äußeren Umstände bedrückend (Zwischenwand, Zeitbeschränkung, Beaufsichtigung). Nach den Erfahrungen von Verf. sind die negativen Auswirkungen bei der Verhaftung der Mutter nicht so häufig, als man vermuten könnte. Die Fürsorgeverbände pflegen frühzeitig sich der Kinder anzunehmen. Die Freiheitsstrafen bei Frauen sind meist kürzer. Der Hauptteil der Arbeit beschäftigt sich damit, wie man die unerwünschten Nebenfolgen vermeiden kann. Der verhaftete Staatsbürger verfügt nach den Bestimmungen des GG über das volle Elternrecht, das ihm ohne besondere Gründe nicht entzogen werden kann. Der Staat ist nach Meinung von Verf. verpflichtet, diese Elternrechte auch bei Häftlingen zu garantieren. In Frage kommen: weitgehender Abbau von Freiheitsstrafen, unbeschränkter Briefverkehr mit den Familienangehörigen ohne Aufdruck von Bestimmungen auf den Briefbögen, unbeschränkter Besuchsverkehr mit der Familie, Familienurlaub, volle Vergütung der Gefangenearbeit, verstärkte fürsorgerische Tätigkeit für die Familie. Nach Meinung von Verf. sollte über eine Milderung der Vollzugordnungen hinaus ein entsprechendes Bundesgesetz vorbereitet werden.

B. MUELLER (Heidelberg)

- **Clemens Amelunxen: Der Zuhälter. Wandlungen eines Tätertyps.** Hamburg: Kriminalistik-Vlg. 1967. 119 S. DM 9.40.

Verf. gibt einen Überblick über Geschichte und Entwicklung des Zuhälterwesens. Ein Kapitel beschäftigt sich ausführlich mit der Wandlung des organisierten Zuhältertums von den „Ringvereinen“, in denen sich Ende des vorigen, Anfang dieses Jahrhunderts die Zuhälter zusammenschlossen, zu den kommerzialisierten „Zuhältersyndikaten“ auf internationaler Ebene, die heute in der Kriminologie immer mehr an Bedeutung gewinnen und im Gegensatz zu früher eine wachsende Affinität zum allgemeinen Verbrechertum aufweisen. — Eingehend beschäftigt sich der Autor mit der Typologie des Zuhälters und sucht anhand bestehender Literatur und der eigenen Praxis als Kriminologe festgefügte Vorurteile über den Zuhälter und die Beziehung zwischen Zuhälter und Dirne zu widerlegen. Nach seiner Erfahrung ist „jedes bedauernswerte Mädchen, das

vom Zuhälter bei Wind und Wetter mit Prügeln auf die Straße gejagt wird und den sauer verdienten Dirnenlohn bis auf den letzten Pfennig an seinen Tyrannen abliefern muß“ eine „kriminalpsychologische Märchenfigur“, in der Regel sei die Dirne völlig frei in der Auswahl *ihrer* Zuhälters. Es werden vom Autor Zahlen genannt, aus denen hervorgeht, daß in der Mehrzahl der Fälle die Prostituierte diejenige ist, die den Zuhälter in das „Milieu“ hineinzieht. Insbesondere die durchsetzungsfähigen und energischen Callgirls halten sich einen Zuhälter quasi als Page und Maskottchen. — Mittels einer umfassenden Kasuistik wird die Vielschichtigkeit der Beziehung zwischen Prostituierter und Zuhälter veranschaulicht. Es wird hingewiesen auf das Bedürfnis nach menschlicher Bindung der meist vereinsamten und sozial isolierten Prostituierten. Der Zuhälter bildet nicht selten den „festen Punkt“ in ihrem Dasein und es bestehen häufig echte Treueverhältnisse zwischen Dirne und Zuhälter. Es sei vor allem die affektive Bindung für die sie gerne zu zahlen bereit sei. — Daraus ergeben sich auch die Schwierigkeiten der Strafverfolgung des Zuhälters, denn nur selten halte die Prostituierte die in der Erregung oder aus Eifersucht erhobenen Anschuldigungen aufrecht. — Verf. handelt außerdem moderne Formen der Prostitution, wie Callgirls, Auto-Prostitution, offene Dirnenwohnheime ab, und es finden interessante Einzelheiten wie mundartliche Bezeichnung des Zuhälters, Einkommensverhältnisse von Prostituierten und Zuhälttern und die Namen der in Deutschland bestehenden Ringvereine Erwähnung. Abschließend äußert sich der Autor über die Rechtslage von Zuhälterei und Prostitution und gibt dem Kriminalisten Hinweise für die Ermittlung.

KOLLATZ (Bad Hersfeld)

● Friedrich Specht: **Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrlosung.** (Forum d. Psychiatrie. Hrsg.: HANS BÜRGER-PRINZ. Nr. 16.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1967. VIII, 97 S. u. 37 Tab. DM 18,—.

Nach einer nützlichen Klärung des Verwahrlosungsbegriffs, der auch in Fachkreisen nicht immer korrekt angewandt wird, gibt Verf. einen Überblick über die verschiedenen Verwahrlosungstheorien. Seine eigenen Untersuchungen wurden in Form von Stichproben von je 200 männlichen und weiblichen Fürsorgezöglingen aus dem Bereich des Landesjugendamtes Hannover durchgeführt. Bei der Auswertung der Karteikarten nach sozialpsychiatrischen Merkmalen bestätigte sich zunächst die schon oft gemachte Erfahrung, daß bei den männlichen Jugendlichen unter den Verwahrlosungerscheinungen Diebstähle an erster Stelle stehen, während bei den weiblichen Zöglingen „unerwünschte sexuelle Beziehungen“ den ersten Rang einnehmen. Im Gegensatz zu den Untersuchungen aus der Zeit vor dem 1. Weltkriege kann heute von einem Überwiegen großstädtischer Jugendlicher unter den Verwahrlosten keine Rede mehr sein. Sozial gehörten die Untersuchten in der Mehrzahl der „unteren Unterschicht“ an, ohne daß eine Abhängigkeit der Verwahrlosung von ökonomischen Faktoren wahrscheinlich gemacht werden konnte. Die Bedeutung der Familie wurde einmal mehr evident, wobei die bloße Tatsache der Vollständigkeit der Familie nicht viel über ihre Funktion aussagt. Nur 3% der männlichen und weiblichen Probanden stammten aus äußerlich geordneten Familien, während 30% in Vollfamilien aufgewachsen waren. Die Ehescheidung scheint sich bei Mädchen, die einen Stiefvater bekommen, besonders verhängnisvoll auswirken zu können, hingegen ist die Gefahr der Verwahrlosung bei Knaben groß, die als Vaterwaisen „zusammen mit älteren Geschwistern allein bei der Mutter aufwachsen“.

PHILLIP (Berlin)

Robert P. Brittain: **Roman law: lex duodecim tabularum.** (Römisches Recht: Das Gesetz der 12 Tafeln.) [State Hospital, Carstairs Junction, Lanark.] Med.-leg. J. (Camb.) 35, 71—72 (1967).

449 v. Chr. beschränkte das Gesetz in Erbsachen die Schwangerschaftsdauer auf maximal 300 Tage. — Für Geisteskranken sollte aus den Angehörigen ein Vormund bestellt werden. — Grab- oder Verbrennungsstätten sollten nicht innerhalb der Stadt liegen. — Für Täter vor der Pubertät waren Strafen geringer. Gesonderte Strafen bestanden für Körperverletzungen, Tötung durch Unfall und Vergiftung; Gifte waren bereits unterteilt in schädliche und nützliche Medikamente). — Untersucher von Mordfällen wurden vom Volke gewählt. — Der Vater sollte schwer mißbildete Kinder töten. — Wer zu alt oder zu krank war, um vor Gericht zu erscheinen, mußte von dem transportiert werden, der ihn lud. Bei ernster Erkrankung konnte die Verhandlung abgebrochen werden. — Das Adjektiv „forensisch“ erinnert heute noch an den Umstand, daß diese zwölf Gesetzeszettel im Forum ausgestellt waren.

H. W. SACHS (Münster)

Herbert Schäfer: „**Anstiftung**“ und **Distanz im Täter-Opfer-Verhältnis.** Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 162—175 (1967).

Sir John Foster: The inquisitorial versus the trial system. Med.-leg. J. (Camb.) 35, 88—102 (1967).

Melvin Guterman: The informer privilege. J. Crim. Law Pol. Sci. 58, 32—64 (1967). **Robert F. Kennedy: Crime in the cities: improving the administration of criminal justice.** J. crim. Law. Pol. Sci. 58, 142—154 (1967).

Marvin E. Wolfgang: International criminal statistics: a proposal. J. crim. Law Pol. Sci. 58, 65—69 (1967).

E. Nau: Kindesmißhandlung. [Forens.-Psychiat. Abt., Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Freie Univ., Berlin.] [64. Ordentl. Vers., Dtsch. Ges. Kinderheilk., Berlin, 5.—7. IX. 1966.] Mschr. Kinderheilk. 115, 192—195 (1967).

Ausgehend von der Tatsache, daß die Fälle von Kindesmißhandlungen an Zahl zunehmen und daß die heute vorhandenen Möglichkeiten einer wirksamen Profilaxe nicht ausreichen, vertritt Verf. mit Nachdruck die Forderung, daß eine optimale Lösung dieser Frage nur auf interfakultativer Basis mit fundierten wissenschaftlichen Ergebnissen erreicht werden kann. Heute werde auf internationaler Basis nach Möglichkeiten gesucht, wie die so dringend notwendige Mitarbeit der Ärzte verstärkt und intensiviert werden kann. — Für den Pädiater, Jugendpsychiater und forensischen Psychiater bilden neben den sog. objektiven Tatbestandsmerkmalen die scheinbar unerklärlichen Verhaltensstörungen der Kinder und die manchmal auffälligen Elternpersönlichkeiten nicht selten die ersten Verdachtssymptome. Im einzelnen werden dazu die Milieufaktoren, die Täterpersönlichkeiten, die Täter-Opfer-Beziehung und die Tat mit ihren Folgen besprochen. — Manche Kinderschutzvereine haben in neuerer Zeit gefordert, daß eine bedingungslose Anzeigepflicht für sog. „Mitwisser“ in dem neuen Strafgesetzentwurf eingeführt wird. Eine Überflutung der Behörden mit unberechtigten Meldungen wird nicht befürchtet. In England erwiesen sich im Jahre 1965 von nahezu 35000 angezeigten Kindesmißhandlungen nur 0,5% als ungerechtfertigt. Zur Frage des ärztlichen Berufsgeheimnisses im Zusammenhang mit Kindesmißhandlungen vertritt Verf. nachdrücklich den Standpunkt, daß der Arzt zur Güterabwägung nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sei. Berufsethische Bedenken hätten gegenüber einer grundsätzlichen Bejahung der Geheimhaltungspflicht dann zurückzutreten, wenn die Gesundheit von Kindern bereits ernsthaft geschädigt oder bedroht ist.

W. JANSSEN (Heidelberg)

W. Falk und W. Maresch: Klinisch-pädiatrische und forensische Aspekte der Kindesmißhandlung. [Univ.-Kinderklin., Inst. f. Gerichtl. Med., Univ., Graz.] [64. Ordentl. Vers., Dtsch. Ges. Kinderheilk., Berlin, 5.—7. IX. 1966.] Mschr. Kinderheilk. 115, 196—197 (1967).

Verff. beschäftigten sich mit den Eigenheiten der Mißhandlungsfolgen, wobei besonders darauf abgehoben wird, daß häufig der Kinderkliniker als erster aus den klinischen Symptomen das Vorliegen einer suspekten strafbaren Handlung feststellt. — 18 einschlägige Beobachtungen dienten als Grundlage, von denen 7 tödlich geendet hatten und im Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Graz obduziert wurden. Als hinweisende Besonderheiten werden hervorgehoben: die Vorgeschichte, der häufige Wechsel von Pflegeplätzen, der wiederholte Wechsel der Ärzte, Widersprüche in den Aussagen über Ursache und Entstehung der Verletzungen, die unterschiedlichen alten Verletzungen der Haut, die doppelt kontinuierten Prügelmarken, die Schädigung der inneren Organe usw. An der Spitze der verschiedenen Todesursachen stehen die Blutungen in das Schädelinnere. — Vorrangig sind Kleinkinder von den Mißhandlungen betroffen; unter den eigenen 18 Beobachtungen war dies 16mal der Fall. Abschließend wird zur Aufklärung der Kindesmißhandlung eine intensive Zusammenarbeit von Kinderärzten, Gerichtsmedizinern, Juristen, Fürsorge und Kriminalpolizei empfohlen.

W. JANSSEN (Heidelberg)

J. Paul: Die Mißhandlung von hirngeschädigten Kindern. [Heilpädag. Abt., Univ.-Kinderklin., Erlangen.] [64. Ordentl. Vers., Dtsch. Ges. Kinderheilk., Berlin, 5.—7. IX. 1966.] Mschr. Kinderheilk. 115, 202—206 (1967).

Es handelt sich um primär entwicklungsgestörte Kinder, bei denen der bereits vorhanden gewesene Gehirnschaden als auslösende Ursache von Mißhandlungen durch Erwachsene ersichtlich wurde. Als Untersuchungsgut standen 1500 hirngeschädigte Kinder aus ganz Nordbayern zur Verfügung, für die ihre Eltern an der entsprechenden Betreuungsstelle der Heilpädagogischen Abteilung der Univ.-Kinderklinik Erlangen in den Jahren 1958—1966 Hilfe und Rat suchten. Die Schäden waren in 85% der Fälle prä- und perinatal sowie in 15% postnatal entstanden. —

In einigen Fällen — die genauen Zahlen sind nicht angegeben (Ref.) — wandten sich die Eltern selbst erschreckt und ratlos vor ihrer als persönlichkeitsfremd empfundenen Tat an die Betreuungsstelle. In anderen Fällen erweckten Hinweise auf ursächlich unverständliche Befunde, auf unerklärliche Verschlechterungen und auf schwere Autoaggressionen der Kinder den Verdacht. In zwei Mißhandlungsfällen erfolgte eine gerichtliche Aburteilung der Mütter. — Im einzelnen werden dann die allgemeinen Vorbedingungen der Mißhandlungsentstehung, die Motivanalyse, die elterlichen Anpassungsschwierigkeiten, die manifeste und latente Mißhandlungssituation besprochen und anhand von schematisierten Aufstellungen sozialpsychopathogenetischer Komponenten erläutert. Die Ansatzpunkte zur Therapie der Erwachsenen beschäftigen sich mit der Umstellung auf die kindlichen Retardierungen, mit dem Ausgleich von Strukturverschiebungen in der elterlichen Persönlichkeit, Regulationen von intrafamiliären Anpassungsschwierigkeiten und Hilfen durch sozialpsychohygienische Kontrollinstanzen. Immer wieder wird von den Eltern geklagt, daß sie mit der Sorgepflicht für ihre geschädigten Kinder praktisch allein gelassen werden, während die Gesellschaft die rechtliche und richterliche Gewalt über sie ausübt. Manche fühlen sich als benachteiligte Mitglieder oder gar als Opfer der Gesellschaft. W. JANSSEN (Heidelberg)

U. Köttgen: Kindesmißhandlung. [Univ.-Kinderklin., Mainz.] [64. Ordentl. Vers., Dtsch. Ges. Kinderheilk., Berlin, 5.—7. IX. 1966.] *Mschr. Kinderheilk.* 115, 186—192 (1967).

Aus der Sicht des Pädiaters wird hier die Problematik der Kindesmißhandlung in Form einer Übersicht dargestellt. Dabei muß berücksichtigt werden, daß gerade die kinderärztliche Tätigkeit in besonderem Maße auf ein vertrauensvolles Dreiecksverhältnis Arzt-Eltern-Kinder ausgerichtet ist. Anhand des eigenen Erfahrungsgutes und des einschlägigen Schrifttums werden dann die einzelnen Fragenkomplexe wie Täterkreis, Kreis der Opfer, Mißhandlungsspuren, Röntgenuntersuchungen des Skelettsystems, Zeichen der Verwahrlosung usw. besprochen und durch Beispiele und Abbildungen erläutert. Hervorzuheben ist das relativ häufige Vorkommen von intracranialen Blutungen und Skelettschäden. Verf. selbst beobachtete in den letzten Jahren bei 18 mißhandelten Kindern in 9 Fällen eine Meningealblutung, teils mit, teils ohne Schädelfrakturen. — Abschließend wird zur Verhaltensweise des Arztes Stellung genommen. Besonders wichtig sind eine gründliche und vorsichtige Erhebung der Anamnese, eine röntgenologische Durchuntersuchung und eine genaue Übersicht der vorhandenen Verletzungsspuren. Verf. selbst verzichtete bei voraussichtlich strafbaren Handlungen nie auf die Mithilfe des Jugendamtes; grobe Fälle werden aus seiner Klinik dem Gericht gemeldet.

W. JANSSEN (Heidelberg)

Max Kohlhaas: Schwierigkeiten bei der Aufklärung von Kindesmißhandlungen. [Bundesanwaltschaft, Karlsruhe.] *Neue jur. Wschr.* 20, 958—962 (1967).

Nach Erörterungen verschiedener kriminologischer Gesichtspunkte, besonders über die Gründe der Dunkelziffer und die Umstände, welche zur Anzeige einer Kindesmißhandlung führen, geht Verf. auf die vielfältigen Schwierigkeiten der damit zusammenhängenden Beweisverbote ein. Er kommt zu dem Schluß, daß überall dort, wo ein Kind bereit ist, sich untersuchen zu lassen oder wo es die Belehrung nicht versteht, es zulässig ist, im ersten Zugriff zu untersuchen; trotz der später manchmal problematischen Verwertbarkeit der dabei erhobenen Befunde, dürfte dieses Vorgehen nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich nicht zu beanstanden sein. Es wird festgestellt, daß es falsch sei, wenn die Ermittlungsbehörden und die Gerichte einer allzu laxen Einstellung gegenüber dem Delikt der Kindesmißhandlung geziehen werden und wenn unverständlich erscheinende Freisprüche negativ beurteilt werden. Die Einstellung der Justiz zur Kindesmißhandlung sei nicht schwach, sie sei vielmehr durch Beweisverbote geknebelt, die sich anderswo sicher sehr bewähren, aber in diesem Kreis der Delikte innerhalb der familiären Sphäre versagen. — Zum Abschluß der sehr originellen Ausführung wird der Vorschlag gemacht, ähnlich wie im Jugendstrafrecht bei besserungsfähigen Ersttätern zwar einen Schulterspruch zu verhängen, aber die Strafverhängung auf bestimmte Zeit auszusetzen, um in der Zwischenzeit zu erkennen, ob schädliche Neigungen gegeben sind oder nicht. Der Wiederholungstäter könne dann doch zu gegebener Zeit zu einer hohen Strafe verurteilt werden, der nur Gestrauchelte könne aber nach geraumer Zeit als bewährt ganz vor Strafe bewahrt werden.

W. JANSSEN (Heidelberg)

H. Manzke und H.-J. Rohwedder: Traumatische Knochenveränderungen beim Säugling, insbesondere nach Mißhandlungen. [Univ.-Kinderklin., Kiel.] [64. Ordentl. Vers., Dtsch. Ges. Kinderheilk., Berlin, 5.—7. IX. 1966.] *Mschr. Kinderheilk.* 115, 197—199 (1967).

Verhältnismäßig wenig bekannt sind bisher nach Mißhandlungen von Säuglingen die subtileren Zeichen einer Knochenläsion, insbesondere metaphysäre Fragmentierungen mit Kanten-

einbrüchen oder -abbrüchen sowie Periostabhebungen und corticalen Hyperostosen. — Ein typisches Merkmal der Kindesmißhandlung ist — wie von vielen Autoren hervorgehoben — die Wiederholung, daher findet man röntgenologisch häufig ein Nebeneinander von frischen und älteren Frakturen und verschiedenen Stadien der Periostreaktionen. Oftmals sind solche Kinder im Verlauf mehrerer Jahre wiederholt wegen Knochenschädigungen stationär behandelt worden. Die Eigenart der Reaktionsweise des kindlichen Knochens erklärt sich zum großen Teil aus der im Vergleich zum Erwachsenen andersartigen Verankerung des Periosts mit der Corticalis. Durch traumatische Einwirkung läßt sich die Knochenhaut leicht von der Corticalis abscheren, dadurch kommt es zu profusen Blutungen zwischen Periost und Corticalisoberfläche. Befund und Pathogenese der verschiedenartigen Skelettschäden werden anhand von Röntgenaufnahmen und schematischen Zeichnungen erläutert. — In späteren Ausheilungsstadien kann die Differentialdiagnose schwierig sein, Unklare Gliedmaßenschwellungen und periostale Reaktionen sollten aber stets den Verdacht auf eine traumatische Genese erwecken. W. JANSSEN (Heidelberg)

M. Staak, Th. Wagner und R. Wille: Zur Diagnostik und Sozialtherapie des vernachlässigten Kindes. [Univ.-Kinderklin., Inst. f. Gerichtl. u. Soz. Med., Univ., Kiel.] [64. Ordentl. Vers., Dtsch. Ges. Kinderheilk., Berlin, 5.—7. IX. 1966.] Mschr. Kinderheilk. 115, 199—201 (1967).

Mit Unterstützung der Justiz- und Jugendbehörden wurden am gemeinsamen klinisch-forensischen Material der Jahre 1956—1965 28 Fälle von Kindesmißhandlungen obduziert bzw. psychopathologisch begutachtet; 4 weitere Fälle aus dem Krankengut der Kinderklinik wurden hinzugezogen. In insgesamt 32 Fällen mit 41 Tätern und 45 Opfern erfolgte eine Analyse hinsichtlich Alter, Geschlecht und Familienbeziehungen. Es ließen sich 2 Tätergruppen aufstellen, die nach ihrer inneren Einstellung zum Opfer als „ambivalent“ und „passiv-indolent“ bezeichnet werden. In einem Verhältnis von 4 zu 3 überwiegen die ambivalenten Täter, welche als reizbar, affektibel, selbstsüchtig und ressentimentgeladen bei kaum durchschnittlichem Intelligenzniveau erscheinen. Für beide Typen werden anschauliche Beispiele aus dem gemeinsamen Beobachtungsgut dargestellt. Es konnte nachgewiesen werden, daß Kinder in einem ambivalenten Täterkreis in ungleich höherem Grade durch aggressive Entladungen gefährdet sind, wogegen die Vernachlässigung des Kindes hier zur Ausnahme gehört. Nur durch Zusammenwirken der gerichtsärztlichen Untersuchungen mit allen erreichbaren Sozialakten und Familien-Katamnesen konnten die vorliegenden Fälle geklärt werden. Aus den klinischen Befunden allein war eine hinreichende Diagnostik nicht möglich. So wurde unter rund 21 000 stationären Behandlungsfällen der Jahre 1956—1965 die Diagnose einer aktiven Kindesmißhandlung klinisch nur siebenmal gestellt. In allen diesen Fällen lag bereits eine jugendamtlich geführte Überwachungsakte vor. Verff. kommen zu dem Schluß, daß schon der begründete Verdacht einer Kindesmißhandlung die unverzügliche Klinikeinweisung des gefährdeten Kindes rechtfertigt. Von dortaus könnten dann unter der größeren Autorität der Klinik die weiteren Untersuchungen und Rückführungsmaßnahmen durchgeführt werden. Aus orientierenden Gesprächen mit Vertretern der Krankenkassen war zu erkennen, daß dieser Vorschlag volle Zustimmung fand. Nach überschläglichen Berechnungen dürften für Schleswig-Holstein die zusätzlichen Kosten einen Betrag von DM 5000,— jährlich nicht überschreiten.

WERNER JANSSEN (Heidelberg)

Eberhard v. Brunn: Der Stuttgarter Musterungsprozeß. Wehrmed. Mschr. 11, 100—102 (1967).

Es handelt sich um die auszugsweise Wiedergabe der Entscheidungsgründe eines Urteils erster Instanz, gegen das ein Revisionsverfahren schwiebt. Ein praktizierender Arzt wurde wegen eines gemeinschaftlichen Vergehens der fortgesetzten, teils vollendeten, teils versuchten Wehrpflichtentziehung in Tateinheit mit einem Vergehen der fortgesetzten Ausstellung unrichtiger Gesundheitszeugnisse zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Entscheidungsgründe sind im Original nachzulesen.

W. SPANN (Freiburg i. Br.)

Thorsten Sellin: Die Neu-Amsterdamer Gefängnisordnung von 1657. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 209—213 (1967).

Karl S. Bader: Verbrechen, Strafe und Strafvollzug in der Landgrafschaft Heiligenberg nördlich des Bodensees. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 195—209 (1967).

Nelly Azerad, G. Fully, S. Bohbot et J. Carlotti: Cardiologie et détention. Ann. Méd. lég. 46, 422—429 (1966).

Gerhard Mauch: Psychotherapie im Strafvollzug. Schweiz. Z. Strafrecht 82, 401—413 (1966).

Der leitende Arzt des Krankenhauses der Landeshaftanstalt auf dem Hohenasperg berichtet über seine Bestrebungen. Er ist der Auffassung, daß die meisten Menschen durch Strafe zu beeinflussen sind. Der Psychotherapieabteilung stehen etwa 25 Betten zur Verfügung. Eine Altersgrenze gibt es nicht. Bei Jugendlichen wurden vielfach schlechte Erfahrungen gemacht. Die Haftdauer sollte 3—4 Jahre dauern. Im Vordergrund steht die milieutherapeutische Arbeit, die Beobachtung des Verhaltens der Häftlinge bei der Arbeit, die gemeinsam durchgeführte Kritik, die gemeinsame Bewertung der Arbeitsleistungen und der Arbeitsqualität; der Proband ist bei den Besprechungen selbst zugegen. Der Arbeitsstab besteht aus einem Psychiater, einem Psychologen, einem Werkbeamten und einem gewählten Gefangenen; Wert gelegt wird auf einen eingehenden Dialog. Nach 12jährigen Bemühungen kann gesagt werden, daß ein Drittel nicht verändert erscheint, ein Drittel gebessert und ein Drittel resozialisiert. Behandelt wurden meist nur sog. schwere Fälle.

B. MUELLER (Heidelberg)

Joachim Rive: Erfahrungen mit „Verkehrssündergefängnissen“. Blutalkohol 4, 182—188 (1967).

Verf., der Oberamtsrichter in Schopfheim ist, untersteht die dortige einschlägige Haftanstalt. Unter den Insassen stammen 81,6% aus unselbständigen Berufen, 10,5% aus selbständigen Berufen, 5,7% sind Berufskraftfahrer und 2,2% Akademiker einschließlich Studenten. Die meisten Insassen befinden sich in dem Alter von 31—50 Jahren. Es wird Wert gelegt auf höfliche Behandlung; die Häftlinge werden mit Herr angeredet. Mit der Verpflegung sind die Häftlinge im großen und ganzen zufrieden. Die meisten legen Wert darauf, zur Arbeit herangezogen zu werden. Großer Wert wird auf Verkehrsunterricht gelegt. Verf. hält die Einrichtung von Verkehrssündergefängnissen für richtig und zweckmäßig.

B. MUELLER (Heidelberg)

Hermann Michaelsen: Bewährung durch Hilfsdienst im Unfallkrankenhaus? Eine Ergänzung. Blutalkohol 4, 179—181 (1967).

Es handelt sich um eine Ergänzung zu den Ausführungen von KOHLHAAS (NJW 1965, 1068). Nach den Beobachtungen von Verf., der Amtsgerichtsrat in Hamburg-Blankenese ist, gewinnen die im Hilfsdienst tätigen Verkehrssünder bald Interesse an ihrer Arbeit, wenn sie auch in den ersten Tagen noch etwas bedrückt sind. Die Helfer treten nach außen hin nicht etwa als Verkehrssünder, sondern als freiwillige Kräfte in Erscheinung. Die positiven Erfahrungen, über die HÄNDEL [Blutalkohol 4, 18 (1967)] berichtet, werden bestätigt.

B. MUELLER (Heidelberg)

Günther Roestel: Das Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes im Strafverfahren gegen einen Angehörigen. Neue jur. Wschr. 20, 967—968 (1967).

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ein höchst persönliches Recht, das grundsätzlich auch einem minderjährigen Zeugen zusteht. Nicht eindeutig ist die Rechtslage nur dann, wenn das Kind noch nicht über die erforderliche geistige Reife verfügt, darüber zu entscheiden, ob es aussagen will oder nicht. — In der Praxis entsteht die Schwierigkeit, wer als gesetzlicher Vertreter über die Zeugentätigkeit eines Kindes zu entscheiden hat. Der eheliche Vater des Kindes kann, wenn er angeklagt ist, nach § 1909 BGB nicht als gesetzlicher Vertreter tätig werden. Dagegen ist eine Tätigkeit für die Ehefrau des Angeklagten und auch für die vertretungsberechtigte uneheliche Mutter des als Zeuge in Betracht kommenden Kindes möglich. — Die weiteren Ausführungen beschäftigen sich eingehend mit den Möglichkeiten, die in Betracht kommen, die elterliche Gewalt oder Vormundschaft der Mutter einzuschränken und einen neutralen Pfleger zu bestellen. Zu erwägen sind Maßnahmen nach § 1666 BGB wegen Gefährdung des Kindeswohls oder nach §§ 1909, 1796, 1795 und 1629 BGB wegen Interessenkonflikt zwischen Kind und Ehemann. Beide Wege werden nach kritischer Erörterung vom Verf. als nicht gangbar abgelehnt. Das rechtliche Ergebnis dieser Betrachtung bezeichnet er als kriminalpolitisch bedenklich, zumal z. B. durch Einführung des § 136 StPO u. a. die Aufklärung ohnehin erschwert ist. Es müsse noch gründlich überlegt werden, ob der Gesetzgeber eher das Kind als etwaiges Opfer einer Verfehlung an ihm preisgeben will oder den Familienfrieden.

W. JANSSEN (Heidelberg)